



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 3/18

MA 59, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 28, MA 42 und MA 59, Prüfung der
Vergabe von Weihnachtsmärkten in Wien,

ausgenommen den Wiener

Christkindlmarkt am Rathausplatz

Prüfungersuchen gemäß § 73e Abs. 1 WStV

vom 22. Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 59 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	7
Empfehlung Nr. 4	8
Empfehlung Nr. 5	8
Empfehlung Nr. 6	8
Empfehlung Nr. 7	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
lt.	laut
Nr.	Nummer
rd.	rund
WC	water closet

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung vom 22. Dezember 2017 die Vergabe von öffentlichen Flächen durch die Stadt Wien zum Zweck der Abhaltung von Weihnachtsmärkten - ausgenommen den Wiener Christkindlmarkt am Rathausplatz - an private Organisatorinnen bzw. Organisatoren einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2019 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2019, Ausschusszahl 52/19 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens wurde vom Stadtrechnungshof Wien die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Wien hinsichtlich der Überlassung von öffentlichen Flächen zur Abhaltung von Weihnachtsmärkten in den Jahren 2015 bis 2017 stichprobenweise geprüft. Ausgenommen davon wurde die Fläche des Wiener Christkindlmarktes am Rathausplatz, diesbezüglich erfolgt ein eigener Prüfungsbericht.

Die Zustimmungen zur Nutzung öffentlicher Flächen zur Abhaltung von Weihnachtsmärkten wurden für öffentliche Verkehrsflächen von der Magistratsabteilung 28, für öffentliche Parkanlagen von der Magistratsabteilung 42 und für Marktflächen von der Magistratsabteilung 59 erteilt. Die Überlassungen dieser Flächen erfolgten in allen Fällen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen unentgeltlich.

Das marktbehördliche Bewilligungsverfahren zur Abhaltung eines Weihnachtsmarktes wurde durch die Magistratsabteilung 59 durchgeführt. Für die Abhaltung der Weihnachtsmärkte auf Flächen der Stadt Wien war eine Marktgebühr gemäß Marktgebührenrentarif 2006 zu entrichten.

Verbesserungspotenzial erkannte der Stadtrechnungshof Wien bei der Magistratsabteilung 28 hinsichtlich der Protokollierung der Verfahrensakte von Anlassmärkten. Bei der

Magistratsabteilung 42 ergaben sich Empfehlungen bezüglich der Entgeltvereinbarung und der Aufbewahrung der abgeschlossenen Benutzungsübereinkommen.

Bei der Abwicklung der marktbehördlichen Verfahren durch die Magistratsabteilung 59 waren Empfehlungen im Bereich der Einhaltung der rechtlichen Genehmigungsbestimmungen und der Vorschreibung der Marktgebühren auszusprechen.

Bericht der Magistratsabteilung 59 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	7	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Für die Überlassung der von der Magistratsabteilung 59 verwalteten Grundflächen als Marktflächen ist ein Prozessablauf zu definieren und schriftlich Kriterien für die Erteilung der Zustimmung bzw. für eine Ablehnung einer Anfrage festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Ein entsprechender Prozessablauf wird bei Anlassmärkten auf Marktgebiet (nach Marktschluss) definiert und schriftliche Kriterien festgelegt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Ablauf wurde im Prozess K01.01 eingearbeitet.

Empfehlung Nr. 2

Auf den letztgültigen Antrag, der für die bescheidmäßige Bewilligung heranzuziehen ist, ist ein verstärktes Augenmerk zu legen. Wenn ein Antrag nicht zur Gänze bewilligungsfähig ist, so ist darüber im Bescheid abzusprechen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Sämtliche Anträge um Abänderung während eines Verfahrens werden nachvollziehbar dokumentiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3

Bei der Vorschreibung der Marktgebühren sind die Vorgaben des jeweils geltenden Marktgebührentarifs einzuhalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Marktgebühren werden für alle Markteinrichtungen (Marktstand, Lagerstand etc.) verlangt, außer sie sind im öffentlichen Interesse (WC-Anlagen) oder für karitative Zwecke.

Unterstände, die direkt im Verbund mit einem Marktstand stehen, werden dem Marktplatz zugeordnet und dieser wird entsprechend vergebührt. (Die Gebühr bezieht sich pro Marktstand und nicht auf die Größe des Marktstandes).

Die in Rede stehenden Lagerhütten bzw. Container für den Anlassmarkt in Wien 4, Resselpark - Karlsplatz wurde in den Jahren 2016 und 2017 entsprechend dem Marktgebührentarif 2006 vergebührt.

Die Magistratsabteilung 59 wird sich auch weiterhin an die Vorgaben des geltenden Marktgebührentarifes halten.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der Stadtrechnungshof Wien verweist darauf, dass er die im Betrachtungszeitraum geltende Rechtslage zur Beurteilung heranzog.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden in den Bescheiden nunmehr die zu vergebührenden und nicht zu vergebührenden Marktstände explizit angeführt.

Empfehlung Nr. 4

Die Magistratsabteilung 59 hat die Organisatorin bzw. den Organisator auf Einhaltung der Zehnmonatsfrist hinzuweisen und vorzeitig gestellte Anträge zurückzuweisen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Künftig wird die Magistratsabteilung 59 verstärktes Augenmerk auf die unterschiedlichen Fristen bei gebündelt abgegebenen Anträgen richten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlassung des Genehmigungsbescheides sind einzuhalten und gegebenenfalls die fehlenden Unterlagen nachzufordern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Künftig wird die Magistratsabteilung 59 verstärktes Augenmerk auf fehlende Unterlagen richten und gegebenenfalls gestellte Anträge zurückweisen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Die Vereinbarung mit der Magistratsabteilung 42 bzgl. der anteilmäßigen Überweisung von Marktgebühren ist aufzulösen. Künftig sollten Zahlungen für die Nutzung öffentlicher Parkflächen durch Dritte zur Abhaltung von Anlassmärkten von der Magistratsabteilung 59 an die Magistratsabteilung 42 unterbleiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Seit dem Jahr 2019 werden keine Marktgebühren an die Magistratsabteilung 42 überwiesen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Um Rechtssicherheit im Vollzug der Marktordnung bzw. des Marktgebührentarifes zu erlangen, sind Schritte zur Abklärung mit allen relevanten legistischen Fachdienststellen des Magistrats der Stadt Wien zu setzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 59 wird zur endgültigen Klärung der Rechtslage in Bezug auf die Vergebührung der Auf- und Abbauezeiten bei Anlassmärkten den Kontakt mit den legistischen Fachabteilungen des Magistrats der Stadt Wien suchen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Zuge der Novellierung des Marktgebührentarifes 2018 wurde die Tarifpost 21 geändert und ab dem Jahr 2020 wird eine Gebühr für die Auf- und Abbauezeit verrechnet. Analog zu anderen Tarifen wird rd. die Hälfte der Gebühr für die Markttage lt. Tarifpost 21 des Marktgebührentarifes für die Tage des Auf- und Abbaus eingehoben.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im Februar 2020